

Geschäftsstelle
Bahnhofstr. 17
31157 Sarstedt
Tel: (05066) 900 99-7
Fax: (05066) 900 99-9
office@usv-ev.de

USV e.V. Bahnhofstr.17 31157 Sarstedt

IBAN: DE89 37070024 0394720700
BIC: DEUTDEBKOE

Geschäftsstelle der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
über email LAGA-GS@um.bwl.de

Ansprechpartner/in
Dr. Hans-Bernhard Rhein

Telefon
05066 900 99 0

E-Mail
hans-bernhard.rhein@umweltkanzlei.de

Datum
29.04.2015

Anhörung zur Änderung der LAGA-Mitteilung 37, Ihr Schreiben vom 20.03.2015

Sehr geehrter Herr Notter,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf der LAGA M37 vom 02.02.2015 Stellung nehmen zu können und begrüßen grundsätzlich die Initiative der Bundesländer, die mit der Mitteilung M37 eingeführten Regelungen und Standards zu präzisieren und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

Der USV e.V. als größter Zusammenschluss von Sachverständigen im Bereich Produktverantwortung hat sich in Kenntnis neuerlicher Tendenzen deshalb Gedanken zu einer weiteren Präzisierung der LAGA M37 gemacht, die wir Ihnen hiermit vorstellen und kurz begründen wollen:

Titel: hier sollten auch Händler/Makler aufgenommen werden

Kapitel 1 Landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe

Der Einschub „Sobald für eine Stoffgruppe das Volumenkriterium überschritten ist, handelt es sich bei der Anfallstelle um eine großgewerbliche Anfallstelle entsprechend § 7“ führt in der Praxis zu einer erheblichen Ausdehnung großgewerblicher Anfallstellen: selbst kleinere Handwerksbetriebe füllen sehr schnell einen 1.1er MGB mit Papier in 14 Tagen! Damit werden viele Handwerksbetriebe, die bislang über Branchenlösungen erfasst wurden, nun vollständig durch die § 7-Zuordnung von den Pflichten nach § 6 VerpackV freigestellt.

Wir empfehlen die Einführung eines jahresbezogenen Nachweises für eine Zuordnung dieser Betriebe zu § 7 VerpackV, zumal es auf einen regelmäßigen Anfall von mehr als 1.100 L im haushaltsüblichen Turnus ankommt. Dies wären im Jahr bei 14-tägiger Abfuhr 26 Wochen x 1.100 L = 28.600 L, gerundet > 30 m³/a tatsächliche Entsorgung in Behältern von mindestens 1.100 L. Hierzu zählen ausschließlich die Erfassungsmengen des jeweiligen Betriebes ohne Baustellenentsorgung.

Kapitel 2.1 Systembeteiligungspflicht, 3. Absatz

Dieser Absatz setzt voraus, dass Verpackungen – je nach Ort des Anfalls – konvertieren können. Berücksichtigt wird lediglich die Umwandlung von ursprünglich als Transportverpackung definierten Verpackungen zu Verkaufsverpackungen. Umgekehrt muss aber auch gelten, dass ursprünglich als Verkaufsverpackung lizenzierte Verpackungen – sofern sie Transportverpackungseigenschaften aufweisen und beim Vertreiber anfallen – zu Transportverpackungen konvertieren können.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Ebenso hat er zu prüfen, welcher Anteil an Verpackungen entgegen der ursprünglichen Zweckbestimmung beim Endverbraucher als Verkaufsverpackung anfällt und damit nach § 6 Abs. 1 bei einem dualen System lizenziert werden muss.“

Kapitel 2.1 Systembeteiligungspflicht, 4. Absatz

Die Praxis zeigt, dass eine einfache schriftliche Bestätigung des Vorvertreibers bzw. des Erstinverkehrbringers nicht ausreicht, da aus diversen VE Prüfungen größere Erstinverkehrbringer bekannt sind, die offenbar keinerlei Lizenzierung vornehmen.

Es wird daher empfohlen bei der VE Prüfung zumindest eine Lieferantenbestätigung unter Angabe des Systems und der Vertragsnummer oder eine Lizenzbestätigung des Systems des Vorvertreibers vorlegen zu lassen.

Kapitel 2.1 Systembeteiligungspflicht, 7. Absatz

Die Regelung bezüglich Verpackungen ähnlich Schuhkartons und Bündelungsverpackungen halten wir für falsch und nicht im Einklang mit den Definitionen der VerpackV. Dort ist für die Differenzierung zwischen Transport- und Verkaufsverpackungen in § 3 (1) Nr. 2 und 4 festgehalten, dass für die Definition sowohl die Funktion (Bildung einer Verkaufseinheit der Ware bzw. Erleichterung des Transportes) als auch der Anfallort (Anfall beim Endverbraucher bzw. Anfall beim Vertreiber) bestimmend sind (und-Verknüpfung). Leere Schuhkartons, die im Handel verbleiben und zur Entsorgung anfallen, sind deshalb ebenso wie Bündelungsverpackungen (z. B. Six-packs), die im Falle einer zulässigen Entnahme von einzelnen Waren im Handel verbleiben, als Transportverpackungen zu werten. Die mögliche Intention einer Warenverpackung (Verbleib beim Endkunden) eignet sich nicht als Prüfkriterium. Inwieweit eine Verpackung „typischerweise“ beim privaten Endverbraucher anfällt, wirkt sich insoweit nur auf die Systembeteiligungspflicht nach § 6.1 VerpackV aus. Die Formulierung im 7. Absatz steht zudem im Widerspruch zu anderen Formulierungen der LAGA M37.

Entscheidend für die Differenzierung zwischen § 6 und § 4 ist die Nachweisführung des tatsächlichen Anteils im Handel verbleibender (Transport)verpackungen und das Nichtzulassen von allgemeinen Branchenkennwerten oder Markterhebungen u. ä. Der Nachweis ist vielmehr – unbeschadet des Verwertungsnachweises gem. KrWG – über die Differenzierung der verkauften Artikelnummern z. B. durch Scannerkassen-Nachweise zu erbringen.

Der im Rahmen von Branchenlösungen formulierte Ausschluss allgemeiner Markt- und Branchenstudien sollte unbedingt auch hier zum Tragen kommen.

Wir empfehlen deshalb, den 7. Absatz [Verpackungen, die typischerweise....stofflichen Verwertung zuzuführen] durch folgende Formulierung zu ersetzen:

- 1. Verpackungen mit Bündelfunktion im Getränkebereich, die beim privaten Endverbraucher bzw. bei gleichgestellten Anfallstellen anfallen, sind unabhängig davon, ob Pfandpflicht besteht, an einem Dualen System zu beteiligen. Sofern ein Handelsunternehmen z. B. durch entsprechende Barcodeerkennung im Getränkebereich nachweisen kann, ob der Abverkauf einzeln oder gebündelt erfolgt ist, ist das Unternehmen berechtigt, seine Beteiligungsmenge um die Bündelungsverpackungen zu reduzieren, die nicht gescannt wurden. Die im Handel verbleibenden Verpackungen sind als § 4 Verpackung zu werten.*
- 2. Die Abgrenzung von Verpackungen nach § 6 VerpackV zu Verpackungen nach §§ 4 bzw. 7 VerpackV durch allgemeine Markforschungsgutachten in Bezug auf Produktgruppen und Branchen ist unzulässig. Zulässig sind lediglich Abzüge auf Grundlage einer nachgewiesenen Lieferbeziehung, analog den Regelungen zu § 6 Abs. 2 VerpackV, oder durch individuelle, methodisch richtige Gutachten eines Sachverständigen gem. Anhang I Nr. 2 Abs. 4 VerpackV in Bezug auf das Sortiment einzelner Inverkehrbringer. Diese Gutachten sollten auf betrieblichen (Absatz-) Daten und auf Einzelproduktebene bzw. Verbrauchstypen begründet sein. Sie müssen darüber hinaus regelmäßig, spätestens jedoch alle zwei Jahre aktualisiert werden.*

Kapitel 3 Branchenlösungen

Die Regelungen zu den Branchenlösungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Es muss aber festgestellt werden, dass eine Reihe von Branchenlösungen sich derzeit nicht in der Lage sehen die direkte Liefer-Empfängerbeziehung zu dokumentieren. Damit sind auch Lösungen gefährdet, in denen die Hersteller Rücknahmesysteme, z. B. auch zur Entlastung der Dualen Systeme, aufgebaut haben (z. B. Öldosen, Pflanzenschutzmittel); ein Scheitern dieser Branchenlösungen oder Retrologistiksysteme gefährdet u.E. eine hochwertige Verwertung und gefährdet sogar die Umwelt durch diffuse Schadstoffeinträge in haushaltsnahe Erfassungssysteme und LVP-Sortieranlagen.

Kapitel 3.3 Bestätigung der Anfallstelle, zweiter Spiegelstrich

Sofern ein beauftragter Dritter eine Branchenlösung betreibt, erübrigt sich die Benennung der Hersteller/Vertreiber. Gemäß 3.2 a (Bescheinigung des Sachverständigen) ist der Bezug zwischen Hersteller/Vertreiber und Anfallstelle im Rahmen der Anzeige bereits geprüft und bekannt. Im Rahmen der späteren Mengenstromprüfung ist der konkrete Lieferbezug einschließlich der Quantifizierung der gelieferten Mengen zu prüfen und zu dokumentieren.

Kapitel 3.4 Anzeige der Branchenlösungen und deren Änderungen

Dieser Punkt ist im Entwurf der M 37 unzureichend dargestellt. Es sind folgende Fragen offen:

- sind Änderungen einer BL ebenfalls wie die Anzeige von einem SV zu prüfen/bestätigen?
- Gilt nach der Änderungsanzeige erneut eine 4-wöchige Wartezeit?
- Können "geringfügige" Änderungen, wie z. B. die Neuaufnahme/der Wegfall von Anfallstellen im Rahmen der MSN Prüfung erfolgen?
- Wie zeitnah sind Änderungen generell anzuzeigen?

Kapitel 3.5 Ermittlung branchenfähiger Mengen

Die Verpackungsverordnung fordert einen klaren und nachgewiesenen Lieferbezug zwischen Hersteller/Vertreiber und Anfallstelle. Im Verordnungstext wird von einer Belieferung der Anfallstellen gesprochen. Der Entwurf der LAGA interpretiert diese Belieferung als physische Belieferung und schließt jegliche Abholung (z. B. auch wenn ein Hersteller seine Waren „frei ab Lager“ veräußert) aus. Sofern ein Bezug vom Hersteller/Vertreiber zur Anfallstelle hergestellt werden kann und der Transfer (üblicherweise als „Belieferung“ bezeichnet) der Waren nachweisbar ist, wozu ist eine physische Belieferung erforderlich, welche Informationen oder welcher Nutzen wird daraus gewonnen?

Kapitel 4 Vollständigkeitserklärung / Kapitel 5 Mengenstromnachweis

Aufgrund der Verpackungsverordnung prüfen die Sachverständigen derzeit einerseits Vollständigkeitserklärungen nach § 10 VerpackV, andererseits Mengenstromnachweise der Betreiber von Systemen nach § 6.1, von Branchenlösungen nach § 6.2 oder (theoretisch?) von Herstellern/Vertreibern schadstoffhaltiger Füllgüter nach § 8 (3). Insbesondere ist eine Prüfung der Lizenzmengen derzeit bei den Systembetreibern nicht vorgesehen und obliegt den System-Wirtschaftsprüfern. Die bestätigte Verwertungsquote des prüfenden Sachverständigen eines Dualen Systems setzt sich nur zur einen Hälfte aus eigenen Erkenntnissen (Verwertung), zur anderen Hälfte aber aus vorgelegten Daten des Wirtschaftsprüfers (Lizenzmenge) zusammen.

Einer der wesentlichen Systemmängel, die in den vergangenen Jahren zu dem erheblichen Mengenschwund im Dualen Systembereich geführt haben, ist dieser mangelnden Transparenz geschuldet, die sich aus dem Weg vom Erstinverkehrbringer, evtl. Lizenzmakler/beauftragter Dritter, Duales System zur Clearingstelle ergibt. Der Prüfer der VE kennt nur die vertragliche Beteiligungsmenge des Unternehmens (UID), weiß aber im Rahmen der VE-Frist (01.05.) nicht, welche Menge das Duale System an das DIHK-Register unter dieser UID gemeldet hat. Andererseits könnte der Mengenstromprüfer des Dualen Systems die jeweils unter einer UID an das DIHK-Register gemeldeten Mengen prüfen (MSN-Frist 01.06.), wenn er Zugang zum Register hätte.

In Kapitel 4 ist vor dem letzten Absatz einzufügen:

„Liegen Mitteilungen des Registers über Abweichungen der VE-Angaben und der Meldungen des Dualen Systems unter der entsprechenden UID aus dem Vorjahr vor, so ist die aktuelle Prüfung der VE auf die Vertragspartner zur Systembeteiligung (beauftragte Dritte, Makler, Duales System) zur Verifizierung der Beteiligungsmengen nach Materialart zu erweitern.“

Kapitel 5.3.2 Branchenlösungen

Verkaufsverpackungen anderer Branchenlösungen:

§ 6 (8) VerpackV Satz 1 i. V. m. Satz 4 weist ausdrücklich auf die Anrechenbarkeit von Verpackungen bei der Rücknahme hin, die nach Art, Form und Größe den in Verkehr gebrachten Verpackungen entsprechen. Die hier im Entwurf des M37 geforderte Nämlichkeit der Verpackung wird damit ausgeschlossen. Eine entsprechende Umsetzung wäre überdies praxisfremd und würde Branchenlösungen de facto unmöglich machen. Dies hat aber der Verordnungsgeber offenbar nicht gewollt. Es ist deshalb zu fragen, inwieweit der Entwurf hier

normsetzend anstatt normkonkretisierend wirkt und in Widerspruch zur Verordnung gerät, die für die Sachverständigen die primäre Prüfgrundlage darstellt.

Kapitel 5.4 Verwertungsnachweise

Die Vorlage beglaubigter Übersetzungen von in Deutschland zugelassenen Übersetzern stellt für die betroffenen Unternehmen einen hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand dar.

Die Muss-Regelung in 5.4, letzter Absatz sollte durch eine Kann-Regelung ersetzt werden:

„Fremdsprachliche Dokumente (mit Ausnahme englischsprachiger) sind auf Verlangen in deutscher Übersetzung zur Prüfung vorzulegen, wobei der Prüfer die Beglaubigung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer verlangen kann.“

Zusätzlich sollte in 5.4.3 ergänzt werden:

„Nachweise der Anlageneignung (Zertifikate, Berichte) sind grundsätzlich in Deutsch vorzulegen.“

ferner sollte nach Pkt. 4 der Aufzählung der Inhalte des Anlagenzertifikates ergänzt werden:

„Auf der Basis seiner Prüfung gibt der Sachverständige im Anlagenzertifikat eine Empfehlung für die aus seiner Sicht für die betreffende Anlage bzw. das jeweilige Verfahren und die angesetzten Inputqualitäten anrechenbaren stofflichen, werkstofflichen und energetischen Verwertungsanteile ab. Sofern eine solche pauschale Empfehlung nicht gegeben wird/werden kann ist eine Einzelfallbetrachtung der Inputqualitäten erforderlich.“

Kapitel 5.5 Ermittlung der Verwertungsquoten

Im 2. Absatz sollte das Wort „Produktausbeuten“ ersetzt werden durch „werkstofflichen, stofflichen und energetischen Verwertungsquote“.

Im 3. Absatz sollte es heißen: „Bei der Berechnung der werkstofflichen und stofflichen Verwertungsquote...über die Höhe der werkstofflichen und der stofflichen Verwertungsquote zu entscheiden.“

Im 4. Absatz ist das Wort „rohstofflich“ durch „stofflich“ zu ersetzen.

Kapitel 6.1.2, Sachverständigenprüfung Prüfumfang, 1. Absatz

Damit der Sachverständige die Prüfvorgabe erfüllen kann, ob die im Mengenstromnachweis zugrunde gelegten und in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen den nach § 10 (6) hinterlegten Mengen entsprechen, ist dem Sachverständigen ein entsprechendes Prüfrecht einzuräumen:

„Zur Feststellung der hinterlegten Mengen nach § 10 (6) VerpackV erhält der Sachverständige das Recht zur diesbezüglichen Einsichtnahme in das VE-Register“

alternativ:

„...erhält der Sachverständige vom DIHK-Register zeitnah eine Bescheinigung über die Hinterlegungsmenge gem. § 10 (6) VerpackV des geprüften Dualen Systems“

Kapitel 7.1 Prüfbericht und Bescheinigung, Allgemeine Anforderungen

In der Aufzählung in Kapitel 7.1 werden die Mindestinhalte der Bescheinigung des Sachverständigen genannt. Hierzu zählen auch

- die in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen in Tonnen nach Materialfraktion
- ...die sich daraus errechnenden Verwertungsquoten

wobei die bescheinigten Sachverhalte vollständig bzw. hälftig auf Fremderkenntnissen /Fremdbescheinigungen z. B. eines WP beruhen. Dabei waren in der Vergangenheit von den WP keine Auskünfte über Prüfumfang und Prüftiefe zu erhalten oder über bereits vorgenommene Abzüge/Korrekturen.

Kapitel 7.1, Streichung:

Konsequenterweise sind die genannten Aufzählungspunkte (4 und 5, letzter Halbsatz) aus der Bescheinigung des Sachverständigen zu streichen oder der Prüfauftrag, vgl. 6.1.1 von der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen auf die Prüfung der Beteiligungsmengen der EIV zu erweitern.

Ferner ist analog den Regelungen für Branchenlösungen gem. Abschnitt 7.2. auch für Duale Systeme in Abschnitt 7.1 zu fordern, dass die vorzulegende Dokumentation folgende Angaben enthält.

Kapitel 7.1, Ergänzung:

„Die Dokumentation des Dualen Systems enthält eine aktualisierte Liste aller am Dualen System teilnehmenden Hersteller/Vertreiber mit Name/Adresse, UID-Nr. und jeweils eingebrachter Menge nach Materialfraktion.“

Inkrafttreten

Alle Regelungen des vorliegenden LAGA M37 ergeben sich mehr oder weniger bereits aus der 7. Novelle. Die Entwürfe und Vorab-Antworten waren am Markt bekannt. Es spricht deshalb u. E. nichts gegen ein Inkrafttreten des neuen LAGA M37 zum Halbjahreswechsel am 01.07.2015.

Gerne stehen wir dem APV bzw. der LAGA-Geschäftsstelle für ein persönliches Gespräch oder Erläuterungen unserer Vorschläge zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Bernhard Rhein
- Der 2. Vorsitzende -

Für den Vorstand des USV e.V.

Hinweis: Sie erhalten das vorstehende Dokument wunschgemäß auf elektronischem Wege im PDF-Format zur Weiterleitung und im WORD-Format zur internen Verwendung im Rahmen der M37-Bearbeitung.